

# Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 25/22

Coburg, 05.12.2023



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 28.05.2024	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Nordhalben

lfd.N r.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Nordhalben	2085	Ackerland	Förtschenleite	0,2790	3917
3	Nordhalben	3402/2	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	Waldwiesen	0,5824	3917
	Nordhalben	3402/3	Verkehrsfläche	Waldwiesen	0,0106	3917

Nordhalben ist ein Markt im oberfränkischen Landkreis Kronach in Bayern.

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2.737 m<sup>2</sup> geringstwertiges Grünland, unbewirtschaftet  
53 m<sup>2</sup> minderwertiger Waldboden, alles im Außenbereich  
In menschlich absehbarer Zeit ohne außerlandwirtschaftliche Nutzungserwartung;

#### Verkehrswert:

900,00 €

### Lfd. Nr. 3

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

FINr. 3402/2:

besteht aus 1653 m<sup>2</sup> Waldfläche die bewirtschaftet ist,  
Laubgehölz schwach bestockt, Mischwald hat stark lehmigen Sandboden (Verwitterungsboden),  
bis zu 8 % nördlich Neigung und ist maschinell gut bearbeitbar  
Rundholzabfuhr ist ab der Grundstücksgrenze gut möglich  
3843 m<sup>2</sup> Grünland und davon 321 m<sup>2</sup> als Wiesenweg genutzt, hat mit 28/18 und 24/12  
bewerteten Steine versetzten stark lehmigen Sandboden, bis zu 8 % nördliche Neigung, wird  
aus Osten, Westen und tlws. Süden durch Laub- Misch- und Nadelwald beschattet und ist  
maschinell bearbeitbar (minderwertiges Grünland)

FINr. 3402/3:

106 m<sup>2</sup>, das Grundstück wird als Straßen- und Straßengraben entlang der Staatsstraße 2207  
genutzt;

#### Verkehrswert:

4.300,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Informationen und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

Bei Zwangsversteigerungsterminen sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation nötig, siehe hierzu

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/coburg/aktuelles.php>

Gerichtsverhandlungen bleiben dort, wo es die Prozessordnung so vorsieht, weiter öffentlich. Entscheidungen, welche die einzelnen Sitzungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal betreffen, treffen jeweils die Vorsitzenden. Nach den Gegebenheiten vor Ort kann die Zahl der Zuschauer und/oder die Sitzordnung so beschränkt werden, dass eine Ansteckungsgefahr im Publikumsbereich reduziert wird. Auch bauliche Veränderungen der Sitzungssäle werden zu Ihrem Schutz vorgenommen.

Da alle rechtlichen Möglichkeiten zur Beschränkung der Teilnehmerzahl auszuschöpfen sind, kann der Vorsitzende anordnen, dass nur Bietinteressenten Zugang zum Gerichtsgebäude gewährt werden kann, die auch die gesetzlich erforderliche Sicherheitsleistung vorweisen können.